

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0594/2021

Abteilung: Hauptverwaltung, Digitale Verwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller
Elmar Weiler

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Investitionskosten: nein ja

Drittmittel: nein ja

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: 12600

Betrag:

Betrag:

Betrag: siehe Vorlagentext

Fundstelle: E 9

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	04.03.2021	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	11.03.2021	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer;
hier: Aufwandsentschädigungen Feuerwehr - § 6**

Beschlussempfehlung:

Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), und
- § 14 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747), und
- § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2020 (GVBl. S. 677)

beschließt der Stadtrat der Stadt Speyer folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 27.09.2019, i.d.F. vom 15.11.2019:

Artikel 1:

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Wehrleiters/der Wehrleiterin der Stadt Speyer erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt die Hälfte des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadtfeuerwehrinspektoren nach § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Artikel 2:

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Begründung:

Nach § 8 der FW-Entschädigungsverordnung steht dem ehrenamtlichen Stadtfeuerwehrinspekteur und dessen Vertreter eine Aufwandsentschädigung zu.

Durch die Änderung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 02.11.1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 wurde in § 14 Abs. 1 geregelt, dass in Gemeinden mit freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, deren Leiter zugleich die Funktion des hauptamtlichen Wehrleiters übernimmt.

Auszug aus dem LBKG:

§ 14 Leitung der Gemeindefeuerwehr, Sonderfunktionen

(1) Die Feuerwehr untersteht als gemeindliche Einrichtung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt die Wehrleitung der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. In einer Gemeinde mit freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, welche über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen besetzte Feuerwache verfügt, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich die Funktion der hauptamtlichen Wehrleiterin oder des hauptamtlichen Wehrleiters. In sonstigen Gemeinden mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hauptamtliche Feuerwehrangehörige zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter und zu hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterinnen oder Wehrleitern bestellen. Im Übrigen bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister folgende ehrenamtliche Führungskräfte für die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten:

Somit ist nach § 14 Abs. 1 LBKG der bisherige ehrenamtliche Stadtfeuerwehrinspekteur künftig zum hauptamtlichen Wehrleiter zu bestellen. Nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung steht dem ehrenamtlichen Stadtfeuerwehrinspekteur eine Aufwandsentschädigung zu. Diese entfällt ab Februar 2021, aufgrund der Bestellung zum hauptamtlichen Wehrleiter.

Die Hauptsatzung der Stadt Speyer ist aufgrund dieser Änderung in § 6 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Der bisherige Höchstbetrag für den ehrenamtlichen Stadtfeuerwehrinspekteur lag bei 272,51 € monatlich. Durch die Änderung der FW-Entschädigungsverordnung liegt der Höchstbetrag nun bei 626,39 € monatlich. Dies ist eine Erhöhung um 353,88 € monatlich.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter erhielten monatlich die Hälfte des Höchstbetrages für den ehrenamtlichen Stadtfeuerwehrinspekteur, dies waren bisher 136,25 € und sind nun 313,20 €. Dies entspricht einer Erhöhung von 176,95 € monatlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dass weiterhin der Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadtfeuerwehrinspektoren nach § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung als Grundlage gilt.

Da die Gesetzesänderung rückwirkend zum 01.01.2020 gilt, ergeben sich für 2020 Nachzahlungen für den ehrenamtlichen Wehrleiter und die Stellvertreter. Der Gesamtaufwand der Nachzahlungen 2020 betragen rd. 7.350 €.

Die Ansätze 2021 wurden nach altem Recht geplant.

Durch den Wegfall des ehrenamtlichen Wehrleiters und der Erhöhung für die Stellvertreter besteht in der Summe für 2021 ein Mehraufwand von rd. 980 €.